

Erläuterungen

Allgemeines:

Das Erfordernis einer raschen Realisierung investitions- und beschäftigungswirksamer Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung ist sowohl auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene mehrfach betont worden. Die Kommission geht in ihrem Entwurf der „Public Procurement Indicators 2020“ aus dem Jahr 2022 von Gesamtausgaben des öffentlichen Haushaltes für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen in Österreich (ohne Sektorenbeschaffung) von 54,5 Milliarden Euro aus, dies entspricht 14,3% des BIP. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind daher wichtige Wirtschaftsmaßnahmen, denen im Zusammenhang mit der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung besondere Bedeutung zukommt.

Im Zusammenhang mit den weiterhin anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den internationalen Lieferkettenstörungen sowie den aus den Preis- und Inflationsentwicklungen resultierenden weltweiten wirtschaftlichen Herausforderungen wurden in Österreich im sekundärrechtlich nicht geregelten Bereich des öffentlichen Auftragswesens, dem sog. Unterschwellenbereich, erstmals durch die Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009, und zuletzt durch die Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere durch eine Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Direktvergabe (freihändige Vergabe), befristet eingeführt. Die Schwellenwertverordnung 2023 soll nun befristet verlängert werden.

Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass intransparente Direktvergaben mit den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes für die XXVII. Gesetzgebungsperiode (insbesondere der Verbesserung der Transparenz im Bereich der öffentlichen Verwaltung und damit auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe) und mit der Rechtsprechung des EuGH zum Transparenzgrundsatz bei Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses (vgl. dazu etwa Rs C-223/16, *Casertana Costruzioni*, Rz 34, und Rs C-102/17, *Secretaria Regional de Saúde dos Açores*, Rz 39ff) in einem klaren Spannungsverhältnis stehen. Auch führt dies dazu, dass entsprechende Daten über diese Auftragsvergaben nur sehr eingeschränkt allgemein verfügbar werden.

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 19 und 192 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, nach denen die Bundesministerin für Justiz, sofern dies unter anderem im Interesse einer einheitlichen oder wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, durch Verordnung andere als im BVergG 2018 festgesetzte Schwellenwerte festsetzen kann.

Die Verordnung unterliegt dem Zustimmungsverfahren der Länder gemäß Art. 14b Abs. 5 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist weiterhin befristet. Die festgesetzten Schwellenwerte sind auf alle Vergabeverfahren anwendbar, die während des Zeitraumes der Geltung der Verordnung eingeleitet werden. Zum Begriff der „Einleitung“ eines Vergabeverfahrens vgl. § 13 Abs. 3 BVergG 2018 und ErlRV 69 BlgNR XXVI. GP, 48, sowie VwGH 21.12.2005, 2003/04/0048.